

## Ergänzung des Nahverkehrsplanes (Linienbündelungskonzept) vom Juli 2013

Ergänzung um: **Anlage E**

### Fahrzeugeinsatz / Barrierefreiheit

Gemäß der Regelung im § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist grundsätzlich für behinderte Menschen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum **01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit** zu erreichen.

Die für die Umsetzung dieser Maßnahme erforderliche Niederflurtechnik sowie die Ausstattung der Busse mit Klimaanlage ist insbesondere im Landkreis Waldshut (topografische Bedingungen) nur schrittweise umsetzbar. Vorrang hierbei haben ÖPNV-nachfragestarke Linien.

Die in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG genannte Frist gilt gemäß Satz 4 nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Auf Grund der teilweise unzureichenden Haltestelleninfrastruktur (insbesondere in ländlichen Gemeinden), den im Südschwarzwald vorherrschenden topographischen und klimatischen Bedingungen sowie aus ökonomischen Gründen (Investitionszyklen, Einsatz nur an Schultagen) werden folgende Fristen für die Ausstattung der Linienbusse\* mit Niederflurtechnik und Klimaanlage vorgegeben:

Dez. 2016	Dez. 2019	Dez. 2022	Nach Dez. 2022
Linie	Linie	Linie	Linie
7322.1	7319	7318	7322.2 und 3
7331	7336	7320	7323
7334	7337	7321	7324.1 und 2
7335	7339	7342.1	7325 (ohne SV Lfb)
7338	7340.1	7343	7326
	7340.2		7227
			7328
			7329
			7330.1 und 2
			7341
			7342.2, 3 und 4
			7344.1 und 2
			7345
			7346.1, 2 und 3
			7347.1, 2 und 3
			7348

\* Gilt nicht beim Einsatz von Pkw gemäß Fahrplanangabe

Bei der Erstellung der Übersicht waren Nachfrage (demographische Entwicklung), Kosten und Nutzen zu berücksichtigen.

Waldshut-Tiengen, 6. Oktober 2014